Gemeinde Mietingen Landkreis Biberach

Richtlinien für die Förderung der örtlichen Vereine Geänderte Fassung zum 01.01.2014

AZ.:021.55

I. Allgemeines

Der Gemeinderat Mietingen hat am 09.12.2013 die Änderung der Vereinsförderrichtlinien in der Gemeinde Mietingen wie folgt beschlossen.

Sie unterteilt sich in **Pauschalzuwendung**, **Investitionszuwendung und Zuwendung für Jugendarbeit**. Dabei sollen den eingebrachten Leistungen und Aufwendungen der Vereine Rechnung getragen werden. Auf Förderung besteht kein Rechtsanspruch, dieser wird auch nicht durch eine erfolgte Förderung begründet. Finanzielle Zuwendungen werden vorbehaltlich der haushaltsmäßigen Bereitstellung der Mittel gewährt.

Förderungsfähig im Sinne der gemeindlichen Vereinsförderung sind die örtlichen Vereine, die im Förderverzeichnis (vergl. Anlage) eingetragen sind. Über die Aufnahme bzw. Streichung von weiteren Vereinen entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

II. Förderungsarten

1) Pauschalzuwendung

Die Pauschalzuwendung erhält jeder Verein, der im vorgenannten Förderverzeichnis aufgenommen ist. Der Pauschbetrag richtet sich nach der Größe des Vereines und der Bedeutung der Vereinsaktivität für die Bürgschaft.

Als Höchstbetrag wird 500 € pro Verein / Jahr festgelegt.

Diesen Betrag erhalten die vier größten Vereine der Gemeinde – Musikvereine und Sportvereine der Ortsteile Baltringen und Mietingen. Da die Sportvereine durch die unentgeltliche Nutzung von gemeindeeigenen Hallen und Sportplätzen bereits eine Grundförderung in Form von Sachleistungen erhalten, erfolgt hier keine zusätzliche Leistung von Geldmitteln.

Die genaue Staffelung der Pauschalzuwendung ist aus der beigefügten Aufstellung zu entnehmen.

2) Zuwendung für Jugendförderung

Um die Jugendarbeit der Vereine zu unterstützen wird **pro Jugendlicher / Jahr** ein Betrag von 15 € an die Vereine ausbezahlt.

Anhand der Mitgliedermeldungen an die jeweiligen Verbände, an welche die Vereine angeschlossen sind, wird die Anzahl der Jugendlichen ermittelt. Entsprechende Verbände sind u.a. der Württembergische Landessportbund, der Blasmusikverband, der Deutsche Handharmonikaverband sowie der Reitverband.

Bei mehrfacher Mitgliedschaft in unterschiedlichen Abteilungen eines Vereines ist nur **eine Anmeldung** pro Jugendlichem möglich.

3) Investitionszuwendungen

Die Gemeinde gewährt für folgende Maßnahmen Investitionszuschüsse:

a) Anschaffung von Uniformen und Musikinstrumenten durch die Musikvereine, Gesangsvereine und dem Handharmonikaverein

Uniformen
 Musikinstrumente
 20 v.H., max. 750 € der Anschaffungskosten / Jahr / Verein,
 10 v.H., max. 750 € der Anschaffungskosten / Jahr / Verein.

Bei Erwerb von Wappen können auch andere Vereine hierfür einen Zuschuss in Höhe von **20 v.H.** der Anschaffung erhalten.

- b) Anschaffung von Sportgeräten (bei einem Einzelwert von mind. 250 € / Gerät) durch die Sportvereine 10 v.H., max. 750 € der Anschaffungskosten / Jahr / Verein.
- c) Zum Zweck der vereinseigenen Rasenpflege erhalten die Sportvereine beim Erwerb eines Rasenmähers 40 v.H., max. 10.000 € der Anschaffungskosten innerhalb von 8 Jahren. Daneben wird ein jährlicher Unterhaltszuschuss von 500 € / Platz für Rasenspielfelder gewährt.
- Zuwendungen für den Neubau von vereinseigenen Gebäuden und Anlagen sowie deren Sanierung werden durch Einzelentscheidungen durch den Gemeinderat behandelt. Hierfür gelten zusätzlich folgende Maßgaben:
 Kleinreparaturen, laufende Instandhaltungen u.ä. sowie Anlagen die sich weitgehend wirtschaftlich betreiben lassen, sind ausgenommen, Kosten von Sanierungen an vereinseigenen Gebäuden und Anlagen können ab einem Wert von 5.000 € gefördert werden.
 Diese Zuwendungen werden um 5% höher als sonst üblich angesetzt, wenn durch die

Maßnahme der Standard der gültigen EnEV (Energieeinsparverordnung) erreicht wird. Dadurch sollen die Energieeinspar- und Klimaschutzziele der Gemeinde unterstützt werden.

III. Anträge und Mitgliedermeldungen

Die Mitgliedermeldungen der Jugendlichen im Verein für das laufende Jahr sind jeweils detailliert schriftlich bei der Gemeinde- bzw. Ortsverwaltung bis spätestens **01.10.** des laufenden Jahres einzureichen.

Anträge für Investitionszuwendungen nach Ziffer II 3a) und b) für das laufenden Jahr, müssen bis spätestens 01.03. des darauffolgenden Jahres bei der Gemeinde gestellt werden. Anträge nach Ziffer II 3c) und d) sind vorab bis spätestens 01.10. des Vorjahres bei der Gemeinde zu stellen.

•	
Hochdorfer, Bürgermeister	

- Ortsrechtsammlung
 - AZ: 021.55

Mietingen, 10.12.2013

- Ortsverwaltung Baltringen u. Walpertshofen

Anlage zu den Richtlinien für die Förderung der örtlichen Vereine -Förderverzeichnis der Vereine in der Gemeinde-

AZ.: 021.55, Stand: 01. Januar 2002

Vereine	Neue Pauschal- zuwendungen in € ab 01.01.2002	Investitions- zuwendungen	Sportplatzpflege (inkl. Grünanlagen, Tennis- u. Allwetterplätze)
Baltringer Haufen	300		
Gartenbauverein Mietingen	300		
Gartenbauverein Walpertsh.	300		
Gesangsverein Mietingen	300	Uniformen/Instrumente	
Chorgemeinschaft Walpertshofen	300	Uniformen/Instrumente	
Hackfrauen Baltringen	300		
HHV Mietingen	300	Uniformen/Instrumente	
Kegelverein Mietingen	Sachleistung 1)		
Kolping Mietingen	300 *		
Kunstkreis Zone 13	300		
Landjugend Baltringen	50		
Landjugend Walpertshofen	50		
Musikverein Mietingen	500	Uniformen/Instrumente	
Musikverein Baltringen	500	Uniformen/Instrumente	
Reitverein Mietingen	300		
VDK Mietingen	100		
VDK Baltringen/Sulmingen	100		
SV Mietingen	Sachleistung 1)	Sport- u. Mähgeräte	2000
SV Baltringen	Sachleistung 1)	Sport- u. Mähgeräte	2000 **
TSV Walpertshofen	Sachleistung 1)	Sport- u. Mähgeräte	500
Tennisverein Mietingen	Sachleistung 1)	Sport- u. Mähgeräte	500
Theatergruppe Walpertsh.	50		
Tierschutzverein	150		
Waza-Schrebbela	100		
Steel-Dart-Club	100		

Zu 1) Beinhaltet u.a. Sportplatz- u. Hallenbenutzung einschl. Strom, Wasser, Heizung, entspricht ca. 500 €. * GR-Beschluss 08.07.02; ** GR-Beschluss 18.02.02